



Brüssel, den 16. Mai 2023
(OR. en)

Interinstitutionelles Dossier:
2023/0022(NLE)

9092/23
ADD 1

PI 66
AGRI 248

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Nr. Vordok.:	7723/23, CM 2406/23
Nr. Komm.dok.:	6086/23
Betr.:	BESCHLUSS DES RATES zur Änderung des Beschlusses (EU) 2019/1754 über den Beitritt der Europäischen Union zur Genfer Akte des Lissabonner Abkommens über Ursprungsbezeichnungen und geografische Angaben – Annahme = Erklärungen

Erklärung der Republik Kroatien

Die Republik Kroatien möchte ihre Bedenken hinsichtlich der wirksamen Vertretung der Interessen der EU und ihrer Mitgliedstaaten innerhalb der Weltorganisation für geistiges Eigentum (WIPO) als einer spezialisierten internationalen Organisation innerhalb des Systems der Vereinten Nationen (VN), deren Vollmitglieder souveräne Staaten sind, zum Ausdruck bringen.

Die Republik Kroatien bekräftigt ihren Standpunkt, dass der Vorschlag für einen Beschluss des Rates über Änderungen am Beschluss (EU) 2019/1754 über den Beitritt der Europäischen Union zur Genfer Akte des Lissabonner Abkommens über Ursprungsbezeichnungen und geografische Angaben die Position der EU innerhalb der Union der WIPO schwächt und gleichzeitig zu einer Ungleichbehandlung der Mitgliedstaaten führt, da nur sieben Mitgliedstaaten gestattet wird, der Genfer Akte des Lissabonner Abkommens beizutreten.

Die Republik Kroatien achtet in vollem Umfang die ausschließliche Kompetenz der Union im Bereich der gemeinsamen Handelspolitik, insbesondere in Bezug auf die gewerblichen Aspekte der Rechte des geistigen Eigentums, und ist gleichzeitig weiterhin entschlossen, loyal zusammenzuarbeiten und zu einer stärkeren Stimme der EU auf internationaler Ebene beizutragen.

Erklärung der Kommission zu den Erwägungsgründen 13 und 15

Die Kommission erinnert daran, dass die Union die ausschließliche Außenkompetenz im Bereich der geografischen Angaben besitzt und der Genfer Akte des Lissabonner Abkommens als eigenständige Vertragspartei beigetreten ist, wie bereits in der Erklärung der Kommission zur Annahme des Beschlusses (EU) 2019/1754 (2019/C 360/02)¹ festgestellt und vom Gerichtshof in der Rechtssache C-389/15² bestätigt wurde. Angesichts der außergewöhnlichen Umstände in Bezug auf die sieben Mitgliedstaaten, die Vertragsparteien des Lissabonner Abkommens sind, hat die Kommission jedoch zugestimmt, dass diesen Mitgliedstaaten gestattet werden sollte, der Genfer Akte beizutreten, jedoch nur solange eine solche Beteiligung hinreichend begründet ist und funktional begrenzt bleibt. Die Kommission hat daher vorgeschlagen, diesen sieben Mitgliedstaaten zu gestatten, der Genfer Akte beizutreten, soweit dies unbedingt erforderlich ist, um im Interesse der Union den Zeitrang und die Kontinuität des Schutzes der Ursprungsbezeichnungen zu wahren, die von diesen Mitgliedstaaten bereits im Rahmen des Lissabonner Abkommens eingetragen wurden. Dies berührt in keiner Weise die ausschließliche Außenkompetenz der Union im Rahmen der Genfer Akte.

Auf dieser Grundlage kann die Kommission dem Kompromisstext (Dokument 7423/23) zum Vorschlag der Kommission zur Änderung des Beschlusses (EU) 2019/1754 des Rates zustimmen.

¹ ABl. C 360 vom 24.10.2019, S. 23.

² Urteil des Gerichtshofs vom 25. Oktober 2017, Kommission/Rat, C-389/15, ECLI:EU:C:2017:798.